



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Name und Sitz des Verbandes Art. 1 - 2**
- II. Verbandszweck und Ziel Art. 3-5**
- III. Mitgliedschaft Art. 6 - 16**
- IV. Rechte und Pflichten der Sektionen Art. 17 - 20**
- V. Organisation Art. 21 - 46**
- VI. Finanzen Art. 47 - 49**
- VII. Statutenrevision Art. 50**
- VIII. Verbandsauflösung Art. 51**
- IX. Integrierender Bestandteil der Statuten Art. 52**
- X. Schlussbestimmungen Art. 53 - 57**

Für den ZKHMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Frauen oder Männer ausgeübt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit verwenden wir immer die männliche Formulierung.

I. NAME UND SITZ DES VERBANDES

Art. 1

Der Zürcher Kantonale Harmonika-Musik-Verband, ZKHMV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Sitz und Gerichtsstand des ZKHMV ist das Domizil des jeweiligen Kantonalpräsidenten.

II. VERBANDSZWECK UND ZIEL

Art. 3

Der ZKHMV bezweckt die Erhaltung, Förderung und Pflege der Harmonika- und Akkordeon-Musik.

Art. 4

Der ZKHMV will sein Ziel erreichen durch:

- a) den Zusammenschluss aller das Harmonika- und Akkordeon-Spiel ausübenden Kreise im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten
- b) die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen
- c) Förderung eines edlen Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeistes
- d) die beratende und propagandistische Unterstützung seiner Sektionen
- e) die Wahrung der kantonalen Interessen in Akkordeon Schweiz (AS genannt)
- f) weitere Massnahmen, die geeignet sind, der Harmonika- und Akkordeon-Musik im guten Sinne zu dienen.

Art. 5

Zur Erreichung seines Zweckes nach Art. 3 stellt der Verband neben allen Massnahmen zur Förderung der Harmonika- und Akkordeonmusik sich besonders zur Aufgabe:

- a) Veranstaltungen von Gesamt- und Wettspielvorträgen an einem in der Regel alle vier Jahre stattfindenden Kant. Akkordeon-Musikfest (ZKAMF), für dessen Durchführung das Fest- und Wettspielreglement massgebend ist.
- b) die Durchführung von Weiterbildungskursen und Kant. Freundschaftstreffen zur Förderung der Kameradschaft
- c) die Mithilfe in AS bei der Herausgabe des offiziellen Verbandsorgans.
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die auf dem Gebiete der Harmonika- und Akkordeon-Musik tätig oder an dieser interessiert sind.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Den angeschlossenen Sektionen
- b) Den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des ZKHMV

Als Mitglieder können alle Harmonika- und Akkordeon-Orchester aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in den ZKHMV wird die Sektion gleichzeitig Mitglied von Akkordeon Schweiz (AS) und tritt damit in alle Rechte und Pflichten ein, die in den Statuten von AS niedergelegt sind.

Art. 7

Für die Aufnahme in den ZKHMV ist eine schriftliche Anmeldung an den Kantonalvorstand zu richten.

Sektionen haben der Anmeldung die Statuten und Reglemente (im Doppel) beizulegen. Das Gesuch hat ferner die exakte Mitgliederzahl, das Gründungsjahr und die offizielle Vereinsadresse zu enthalten.

Neu gegründeten Sektionen, die noch keine Statuten haben, wird vom Kantonalvorstand eine angemessene Zeitspanne zur Erarbeitung derselben eingeräumt.

Art. 8

Massgebend für die Mitgliedschaft beim ZKHMV sind dessen Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Richtlinien, sowie die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung (DV).

Art. 9

Über die Aufnahme in den ZKHMV entscheidet der Kantonalvorstand. Erfolgt durch denselben eine Ablehnung, die begründet sein muss, so steht den abgewiesenen Gesuchstellern das Rekursrecht an die nächste DV offen.

Art. 10

Personen, die sich um den ZKHMV und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes oder der Sektionen an der Delegierten-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitgliedes, sind aber von jeder Beitragsleistung befreit und sind stimmberechtigt.

Der ZKHMV stellt den Sektionen offizielle silberne Abzeichen von AS zur Verfügung, die an Mitglieder mit mindestens 20jähriger Tätigkeit in einer dem ZKHMV angehörenden Sektion oder an ganz verdienstvolle Personen abgegeben werden können.

Die Ehrung erfolgt jedoch auch bei mehrfacher Mitgliedschaft nur einmal.

Die Abzeichen werden gratis an die Sektionen abgegeben im Sinne einer besonderen Anerkennung der Leistung.

Die Sektionsvorstände haben die zu ehrenden Mitglieder dem Kantonalvorstand mit dem offiziellen Formular zu melden.

Art. 11

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Kantonalvorstand erfolgen. Das Austrittschreiben muss bis zum 31. Dezember im Besitze des Präsidenten sein.

Allfällige Verbindlichkeiten gegenüber ZKHMV und AS sind vorher zu erfüllen.

Art. 12

Durch Austritt aus dem ZKHMV verliert eine Sektion auch die Mitgliedschaft bei AS. Ein Wiedereintritt kann erneut durch den ZKHMV erfolgen.

Art. 13

Der Ausschluss von Sektionen erfolgt durch den Kantonalvorstand bei:

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Richtlinien, sowie Beschlüsse der DV des ZKHMV.
- b) Vernachlässigung der festgesetzten Beitragspflicht an die Kantonalkasse trotz erfolgter Mahnung.
- c) unkorrektem Verhalten bei Wettspielen.
- d) unwürdigem Benehmen, das die Ehre und das Ansehen des ZKHMV schädigt.

Der Ausschluss einer Sektion erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung und Bekanntgabe der Gründe.

Art. 14

Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des ZKHMV.

Art. 15

Über die Wiederaufnahme von Sektionen entscheidet der Kantonalvorstand. Das Rekursrecht gemäss Art. 9 bleibt vorbehalten.

Art. 16

Das Rekursrecht (Frist 30 Tage) einer ausgeschlossenen Sektion an die nächste Delegierten-Versammlung bleibt gewahrt. Deren Beschluss ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden.

Während des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten der ausgeschlossenen Sektion.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SEKTIONEN

Art. 17

- a) Jede Sektion hat ihre Pflichten gegenüber dem ZKHMV nach Massgabe dieser Statuten zu erfüllen und den gefassten Beschlüssen nachzuleben.
- b) Die Sektionen entrichten zuhanden der Kantonalkasse einen jährlichen Beitrag pro Sektions-Mitglied (Junioren und Aktive).
Dieser wird durch die DV festgesetzt.

Art. 18

Zur Teilnahme oder Mitwirkung an Festen, Kursen und Veranstaltungen des ZKHMV sind nur diejenigen Sektionen berechtigt, die vor der Anmeldung ihren Beitragspflichten nachgekommen sind.

Art. 19

Die Sektionen sind verpflichtet, Namensänderungen, Fusionen, Änderungen des Vorstandes (Präsident / Kassier / Dirigent) sowie Spielerangaben in der Adressdatenbank von AS innert 14 Tagen zu mutieren resp. zu erfassen. Die Meldung über die Anzahl der Mitglieder hat jährlich bis 31. Dezember an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen.

Art. 20

Die Statuten und Reglemente der Sektionen dürfen mit denjenigen des ZKHMV nicht im Widerspruch stehen.

V. ORGANISATION

Art. 21

Die Organe des Zürcher Kantonalen Harmonika-Musik-Verbandes sind:

- a) die Delegierten-Versammlung (DV)
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Rechnungsprüfungs-Kommission

Art. 22

Rechnungs- und Geschäftsjahr des ZKHMV ist das Kalenderjahr.

Delegierten - Versammlung

Art. 23

Die beschlussfassende und oberste Instanz des Verbandes ist die Delegierten-Versammlung (DV). Ordentlicherweise findet sie jährlich bis spätestens Ende Februar statt.

Die schriftliche Stellungnahme der Sektionen zu einem Antrag ist einem Beschluss der DV gleichgestellt (Urabstimmung).

Art. 24

Ausserordentliche Delegierten-Versammlungen werden einberufen auf Beschluss der DV, des Kantonalvorstandes, auf Begehren der Rechnungsprüfungs-Kommission oder eines Fünftels ($\frac{1}{5}$) der Sektionen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Kantonalvorstand gestellt wird.

Für die ausserordentliche DV bestimmt der Kantonalvorstand den Tagungsort und das Datum.

Art. 25

Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen, den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten sowie dem Kantonalvorstand.

Im ZKHMV hat jede Sektion auf die ersten fünfzehn Mitglieder Anrecht auf 2 Stimmkarten, bis 25 Mitglieder drei, und für je 15 weitere Mitglieder je eine weitere Stimmkarte bis zum Maximum von 8 Stimmkarten.

Volles Stimmrecht haben die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des ZKHMV, ebenso die Mitglieder des Kantonalvorstandes.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Für alle Sektionen ist die Teilnahme an der Delegierten-Versammlung obligatorisch. Sektionen, die nicht an der Delegierten-Versammlung teilnehmen, bezahlen eine Absenzgebühr. Deren Höhe wird von der Delegierten-Versammlung festgelegt.

Art. 26

Die Abstimmungen sind offen durchzuführen. Sollte eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen werden, ist die Dreiviertels-Mehrheit ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmen nötig.

Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt das einfache Mehr.

Bei Sachgeschäften und Ordnungsanträgen entscheidet das einfache Mehr. Vorbehalten bleibt Art. 50.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kantonalpräsident.

Art. 27

Die Sektionen sind mindestens sechs (6) Wochen vor der Delegierten-Versammlung durch Zustellung einer Traktandenliste über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren.

Art. 28

Eingaben und Anträge an die Delegierten-Versammlung sind von den Sektionen begründet und schriftlich an den Kantonalvorstand zu richten und müssen mindestens vier (4) Wochen vor der DV im Besitze des Kantonalvorstandes sein.

Über Eingaben, die nach diesem Termin eintreffen, wird an der DV kein Beschluss gefasst.

Art. 29

Die ordentlichen Geschäfte der Delegierten-Versammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Bericht der Rechnungsprüfungs-Kommission und Abnahme der Jahresrechnung
5. Décharge des Kantonalvorstandes
6. Mutationen
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und Budget
8. Wahlen
 - a) des Kantonalpräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - c) der Rechnungsprüfungskommission
9. Anträge der Sektionen und des Kantonalvorstandes

10. Kant. Akkordeon-Musikfest
Zwei Jahre im Voraus: Wahl des Festortes
11. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
12. Ehrungen
13. Diverses

Kantonalvorstand

Art. 30

Die Leitung des Verbandes und der Vollzug der Beschlüsse der DV obliegen dem Kantonalvorstand, bestehend aus:

1. dem Kantonalpräsidenten
2. dem Kantonal-Vizepräsidenten
3. dem Aktuar
4. dem Kassier
5. einem Mitglied des Schweiz. Akkordeon-Lehrer-Verbandes (SALV) aus dem Verbandsgebiet

Die Kantonalvorstandsmitglieder haften dem Verband gegenüber persönlich für alle Handlungen, die sie in seinem Namen und in Ausübung ihrer Funktion vollziehen, sofern ihnen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Erteilung der Décharge befreit die Vorstandsmitglieder von ihrer Haftung.

Die Déchargeerteilung kann von der DV verweigert oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 31

Die Amtsdauer im Kantonalvorstand beträgt zwei (2) Jahre.

Die Wahlen sind alternierend durchzuführen:

- In geraden Jahrzahlen: Kantonalpräsident und Kantonalkassier
- In ungeraden Jahrzahlen: Kantonal-Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 32

Der Kantonalvorstand versammelt sich je nach Zahl, Wichtigkeit und Dringlichkeit der Geschäfte auf Einladung des Kantonalpräsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe für eine Sitzung.

Die Einladung hat schriftlich – abgesehen von dringenden Fällen – unter Bekanntgabe der Sachgeschäfte zu erfolgen.

Art. 33

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen vollziehen sich im Sinne von Art. 26.

Art. 34

Für ihre Vorstandsarbeit haben die Mitglieder des Kantonalvorstandes Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Höhe aller Entschädigungen wird vom Kantonalvorstand festgesetzt.

Art. 35

In den Aufgabenbereich des Kantonalvorstandes fallen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente. Vollziehung der Beschlüsse der DV. Vorläufige Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten und des Fest- und Wettspiel-Reglementes und von Kompetenzstreitigkeiten.
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen nach bestem Wissen und Gewissen.
- c) Führung genauer Protokolle über Vorstandssitzungen, Konferenzen und Delegierten-Versammlung.
- d) Sorgfältige Kontrolle und Nachführung der Sektions-Verzeichnisse.
- e) Aufnahme neueintretender Sektionen unter Beachtung von Art. 7; Erledigung von Austrittserklärungen und Ausschlüssen (Art. 11 bzw. 13 und 16)
- f) Einzug der Beiträge und Überweisung des Anteils AS an die Zentralkasse. Überwachung des gesamten Kassawesens und Kenntnisnahme vom jeweiligen Stand des Verbandsvermögens.
- g) Verkehr mit den Behörden
- h) Ratifikation von Verträgen
- i) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegierten-Versammlungen sowie Vorbereitung und Beschlussfassung über Sachgeschäfte.
- j) Überweisung der vom Kassier abgeschlossenen Jahresrechnung an die Rechnungsprüfungs-Kommission
- k) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten (Art. 10)
- l) Ausübung der Funktionen, die dem Kantonalvorstand durch das Fest- und Wettspiel-Reglement des ZKHMV übertragen werden.
- m) Überwachung des Kant. Akkordeon-Musikfestes mit allen seinen Veranstaltungen nach Massgabe des Fest- und Wettspiel-Reglementes
- n) Handhabung des Fahnen-Reglementes
- o) Vorschlag des Festortes der Kant. Akkordeon-Musikfeste und Wettspiele
- p) Ausarbeitung der Statuten und Reglemente
- q) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche durch Reglemente und Protokollbeschlüsse dem Kantonalvorstand zugewiesen sind.
- r) Selbständige Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen oder nicht in den Statuten enthalten sind
- s) Schlichtungswesen

Art. 36

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Kantonalpräsident (als Stellvertreter der Vizepräsident) in Verbindung mit dem zuständigen Funktionär. Der Kantonalkassier ist in finanziellen Fragen zur Einzelunterschrift berechtigt.

Art. 37

Der Präsident führt in allen Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. An den Vorstandssitzungen erstattet er Bericht über die laufenden Geschäfte. Er überwacht die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse und dokumentiert die Arbeiten und Geschehnisse des verflossenen Jahres in einem schriftlichen Jahresbericht, der, der Delegierten-Versammlung unterbreitet werden muss.

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Art. 38

Der Aktuar erstellt die Protokolle der DV und der Sitzungen des Kantonalvorstandes. Erstere werden vom Kantonalpräsidenten und Aktuar unterzeichnet. Die multimediale Aufnahme darf als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 39

Die Obliegenheiten des Kantonalkassiers sind:

- a) Überwachung der Pflichterfüllung der Sektionen gegenüber dem ZKHMV und besorgen des Inkassos.
- b) Erstellen der Abrechnung und Überweisung des AS-Beitrages an die Zentralkasse
- c) Jährlicher Rechnungsabschluss, der durch die Rechnungsprüfungs-Kommission zu prüfen ist (Art. 43a).

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die DV.

Art. 40

Für spezielle Fragen und Ressorts kann der Kantonalvorstand Sachverständige zuziehen.

Art. 41

Den übrigen Mitgliedern des Kantonalvorstandes können besondere Aufgaben übertragen werden. Sie erstatten an den Sitzungen jeweils Bericht über ihr Ressort.

Art. 42

Die rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen (Korrespondenz, Kassenberichte, Protokolle usw.) sowie alle Dokumente die für den Verband von Interesse sind, müssen in geeigneter Form nach gesetzlicher Dauer archiviert werden.

Art. 43 Rechnungsprüfungs - Kommission

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche sich nach Möglichkeit aus den ZKHMV Sektionen rekrutieren.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Wahl ist alternierend zu derjenigen des Kantonalkassiers durchzuführen; d.h. jeweils in den ungeraden Jahreszahlen.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungs-Kommission sind:

- a) Prüfung des Finanzhaushaltes sowie der Jahresrechnung des Verbandes
- b) Prüfung der Schlussabrechnung von kantonalen Festen und Veranstaltungen
- c) Erstellen eines schriftlichen Berichtes und Antrages zu Händen der Delegierten-Versammlung

Art. 44 weitere Kommissionen

Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann der Kantonalvorstand Kommissionen mit zeitlich beschränkter Amtsdauer bestellen. Der Kommissionspräsident wird durch

den Kantonalvorstand bestimmt. Die Kompetenzen der Kommission werden vom Kantonalvorstand festgelegt.

Art. 45 Fest- und Wettspiel-Organisation

Die Aufgaben und Funktionen des Organisationskomitees, der Wertungsexperten an einem Kant. Akkordeon-Musikfest sind durch das Fest- und Wettspiel-Reglement des ZKHMV geregelt, welches als integrierender Bestandteil dieser Statuten im Anhang a zu finden ist.

Art. 46 Kantonalfahne

Als Symbol der Zusammengehörigkeit führt der ZKHMV bei offiziellen Veranstaltungen eine Kantonalfahne. Aufbewahrungsort ist der jeweilige letzte Festort eines Kant. Akkordeon-Musikfestes. Alle Einzelheiten regelt das Fahnenreglement, welches als integrierender Bestandteil dieser Statuten im Anhang b zu finden ist.

VI. FINANZEN

Art. 47

Zur unmittelbaren Finanzierung der Verbandsaufgaben dienen hauptsächlich folgende Mittel:

- a) die Jahresbeiträge der Sektionen (Art. 6 a)
- b) die Zinsen des Vermögens
- c) der Anteil an einem ev. Überschuss der Festabrechnung eines Kant. Akkordeon-Musikfestes gemäss Fest- und Wettspiel-Reglement
- d) die Absenzgebühren
- e) Gönner-Beiträge und Schenkungen

Aus der Kantonalkasse werden bestritten:

- a) die Verwaltungskosten
- b) die Verpflichtungen, welche dem ZKHMV durch das Fest- und Wettspiel-Reglement erwachsen
- c) Ehrungen

Art. 48

Der Kantonalvorstand ist für Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 1'000.- (eintausend Franken) zuständig. Höhere Ausgaben müssen durch die DV bewilligt werden. Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Verbandes.

Art. 49

Das Verbandsvermögen darf seiner Bestimmung nicht entzogen werden. Schenkungen und Legate werden – besondere Zweckbestimmungen vorbehalten – für Mehrung des Verbandsvermögens der Kasse zugewiesen oder für ausserordentliche Ausgaben verwendet.

VII. STATUTENREVISION

Art. 50

Anträge zu einer ganzen oder teilweisen Revision dieser Statuten können vom Kantonalvorstand oder von einer Sektion gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittels ($\frac{2}{3}$)-Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmen.

Eingaben sind gemäss Art. 28 zu stellen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind den Sektionen in vollem Wortlaut durch den Kantonalvorstand bekanntzugeben.

VIII. VERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 51

Die Auflösung des ZKHMV kann nur von einer speziell dazu einberufenen Delegierten-Versammlung mit Dreiviertels ($\frac{3}{4}$)-Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

Solange noch zehn (10) Sektionen gewillt sind, den Verband aufrechtzuerhalten, kann der ZKHMV nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der DV, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens. Dieses darf weder seinem Zweck entzogen noch unter die Sektionen verteilt werden.

Ein verbleibendes Vermögen kann Akkordeon Schweiz zuhanden eines neuen Verbandes oder einer gleichwertigen Organisation übergeben werden.

IX. INTEGRIERENDE BESTANDTEILE DER STATUTEN

Art. 52

Integrierende Bestandteile der Statuten des ZKHMV sind:

- a) Fest- und Wettspiel-Reglement
- b) Fahnenreglement
- c) weitere Reglemente

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53

Sollten Fragen entschieden werden, über die weder die Statuten noch das Fest- und Wettspiel-, oder Fahnenreglement Vorschriften enthalten, so gelten die Statuten und Reglemente von AS, ansonsten entscheidet hierüber der Kantonalvorstand.

Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe an die nächste DV weitergezogen werden.

Art 54

Eingaben von Sektionen müssen schriftlich und termingerecht erfolgen.

Art 55

Der briefliche Verkehr kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.

Art. 56

Diese Statuten gelten sinngemäss für alle Sektionen, sofern diese noch keine eigenen, vom ZKHMV genehmigten Statuten besitzen.

Art. 57

Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der ordentlichen Delegierten-Versammlung vom 30. Januar 2015 in Thalwil genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. Januar 1987 mit allen seitherigen Änderungen.

8474 Dinhard, 30. Januar 2015

Der Kantonalpräsident



Bruno Sommer

Der Kantonalaktuar



Traugott Weber